

# **Jahresrechnung**

zum

31. Dezember 2025

**Deutscher Verband für  
Technologietransfer und Innovation -  
DTI e.V.**

Ewaldstraße 115a

12524 Berlin

---

**Primas Beratung und Steuern GmbH**

Juliusstraße 41  
12051 Berlin

## Inhaltsverzeichnis

<b>Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>2</b>
<b>Rechtliche und steuerliche Verhältnisse</b>	<b>3</b>
Rechtliche Verhältnisse	3
Steuerrechtliche Verhältnisse	4
Angaben zur Buchführung	5
<b>Jahresabschluss</b>	<b>6</b>
Bilanz zum 31. Dezember 2025	7
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.12.2025	8
Vollständigkeitserklärung	9
Abschluss- und Prüfungsvermerk	10
<b>Anlagen</b>	<b>11</b>
Kontennachweis zur Bilanz zum 31. Dezember 2025	12
Kontennachweis zur Gewinnermittlung §4 Abs. 3 EStG zum 31. Dezember 2025	14
Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften	15

## **Auftrag und Auftragsdurchführung**

Unser Steuerbüro wurde beauftragt, den Jahresabschluss mit den entsprechenden Erläuterungen zu erstellen.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den gesetzlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, zu erstellen.

Im Rahmen des erteilten Auftrags haben wir die gesetzlichen Vorschriften für die Aufstellung von Jahresabschlüssen sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet. Die Beachtung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten waren nicht Gegenstand unseres Auftrags.

Als Erstellungsunterlagen dienten die Buchhaltungsunterlagen, die vollständigen Belege, Kontoauszüge der Kreditinstitute sowie das gesamte Akten- und Schriftgut des Unternehmens.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" maßgebend.

Ergänzend hat die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung, die keinen Ersatz für Erstellungshandlungen und für auftragsabhängig durchzuführende Beurteilungen der Ordnungsmäßigkeit der zu Grunde gelegten Unterlagen darstellt, uns in beiliegender Erklärung schriftlich bestätigt, dass in Buchführung und Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind

Auskünfte erteilte der Geschäftsführer.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte im Rahmen des erteilten Auftrages. Über Art, Umfang und Ergebnis der vorgenommenen Prüfungen unterrichtet dieser Bericht.

## Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

### Rechtliche Verhältnisse

Organisation:	Deutscher Verband für Technologietransfer und Innovation - DTI e.V.	
Rechtsform:	eingetragener Verein	
Sitz:	Berlin	
Anschrift:	Ewaldstraße 115a, 12524 Berlin	
Gründung am:	01.01.2009 durch Verschmelzung der beiden eingetragenen Vereine: Verband der Innovations- und Technologieberatungs-Organisationen Deutsch- lands (VITO) e.V. und INSTI Innovation e.V. (INeV)	
Registereintrag:	30.07.2009 Amtsgericht Charlottenburg VR 28852 B	
Vereinszweck	Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung von Unternehmen bei der Stärkung ihrer Innovationskraft, bei der Zusammenarbeit mit wissenschaft- lichen Einrichtungen sowie von Unternehmensgründungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft und zur Sicherung und Schaf- fung von Arbeitsplätzen.	
Wirtschaftsjahr:	Kalenderjahr	
Vorstand:	Michael Zahm Sonja Stockhausen Anko Ernst	Vorsitzender stellv. Vorsitzende stellv. Vorsitzender

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsit-  
zenden allein oder zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

## **Steuerrechtliche Verhältnisse**

Steuerliche Führung: Berlin für Körperschaften I  
27/620/59525

Jahresabschluss: der Jahresabschluss wird ab 2019 in Form einer Bilanz erstellt.

Umsatzsteuer: die Mitgliedsbeiträge des Vereins werden der Umsatzsteuer unterworfen, da der Verein umsatzsteuerpflichtige Leistungen für seine Mitglieder erbringt. Der Vorsteuerabzug ist daher für alle Vorgänge zu gewähren.

## **Angaben zur Buchführung**

Für den Verein besteht weder aus handelsrechtlichen noch aus steuerrechtlichen Gründen eine Buchführungspflicht. Es wurde freiwillig eine Bilanz erstellt.

Die Grundlage für die Kontierung und die Auswertung erfolgte nach dem DATEV-Kontenrahmen SKR 03.

Die anfallenden Geschäftsvorfälle wurden mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung erfasst und über das Programm Kanzlei-Rechnungswesen der DATEV eG ausgewertet.

Die Organisation der Buchhaltung, das interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

## **Prüfungsvermerk zur Ordnungsmäßigkeit des Datev-Programms "FIBU"**

Die Buchführung und der vorliegende Jahresabschluss wurden auf unseren EDV-Systemen mit Hilfe des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen erstellt.

Die Ordnungsmäßigkeit des DATEV-Programms Kanzlei-Rechnungswesen wurde zuletzt durch die Produktprüfung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in München, am 28.03.2024 bestätigt.

Eine sachgemäße Anwendung des geprüften Programms lag vor.

## Jahresabschluss

**Bilanz zum 31.12.2025**

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäfts- jahr Euro	Vorjahr Euro
<b>A. Umlaufvermögen</b>				<b>A. Eigenkapital</b>			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	934,77		797,39	I. Gewinnvortrag	33.056,70		36.610,21
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	29.325,69	30.260,46	35.403,27	II. Jahresfehlbetrag	4.169,51		3.553,51
				Summe Eigenkapital	28.887,19		33.056,70
				<b>B. Rückstellungen</b>	1.373,27		1.358,96
				<b>C. Verbindlichkeiten</b>	0,00		1.785,00
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 1.785,00)			
		<b>30.260,46</b>	<b>36.200,66</b>		<b>30.260,46</b>		<b>36.200,66</b>

**Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2025 bis 31.12.2025**

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Rohergebnis		23.588,30	31.780,54
2. sonstige betriebliche Aufwendungen		27.757,81	35.334,15
<b>3. Ergebnis nach Steuern</b>		<b>4.169,51-</b>	<b>3.553,61-</b>
4. sonstige Steuern		0,00	0,10-
<b>5. Jahresfehlbetrag</b>		<b>4.169,51</b>	<b>3.553,51</b>

**der steuerliche Gewinn ermittelt sich wie folgt:**

6. nicht abzugsfähige Bewirtungsaufwendungen	227,20
7. Gewerbesteuer	0,00
<b><u>8. Steuerliches Ergebnis</u></b>	<b><u>-3.942,31</u></b>

## **Vollständigkeitserklärung**

Im vorliegenden Jahresabschluss sind nach unserer Überzeugung alle Erlöse und Aufwendungen des DTI e.V. berücksichtigt worden.

Ferner sind nach unserer Überzeugung in der Buchführung alle Geschäftsvorfälle erfasst worden, die für das vorliegende Geschäftsjahr buchführungs- und erklärungs-pflichtig waren.

Alle Aufklärungen und Nachweise, um die wir gebeten wurde, haben wir nach bestem Wissen und Gewissen gegeben.

Berlin, den

.....  
Vorstand

## Abschluss- und Prüfungsvermerk

Der Jahresabschluss der Organisation

Deutscher Verband für Technologietransfer und Innovation - DTI e.V.

wurde auf Grund der vorgelegten Buchführung und Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte von uns erstellt. Wir haben die Buchführung, die Unterlagen und die Wertansätze auftragsgemäß in eingeschränktem Umfang geprüft.

Das mir vorgelegte Inventar habe ich auf seine Plausibilität beurteilt. Dabei sind mir insoweit keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses sprechen. Über Art, Umfang und Ergebnis dieser Prüfung unterrichtet unser schriftlicher Bericht.

Bei der Inventuraufnahme waren wir nicht anwesend.

Berlin, den 15.05.2026



A handwritten signature in blue ink, consisting of several cursive loops and strokes.

Primas Beratung und Steuern GmbH

## Anlagen

**Kontennachweis zur Bilanz**

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>				
1400	Forderungen aus L+L	91,23		369,18
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>0,00</u>		<u>285,00</u>
		91,23		654,18
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	42,22		0,00
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	5.327,31		0,00
1776	Umsatzsteuer 19%	4.526,19-		0,00
1789	Umsatzsteuer laufendes Jahr	<u>0,20</u>		<u>143,21</u>
		843,54		143,21
			934,77	797,39
<b>Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks</b>				
1220	DKB ab 07.07.2016		29.325,69	35.403,27
			<u>30.260,46</u>	<u>36.200,66</u>

**Kontennachweis zur Bilanz**

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Gewinnvortrag</b>				
860	Gewinnvortrag vor Verwendung		33.056,70	36.610,21
<b>Jahresfehlbetrag</b>				
	Jahresfehlbetrag		4.169,51	3.553,51
<b>Rückstellungen</b>				
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	1.358,70		1.300,00
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>14,57</u>	1.373,27	58,96
<b>Verbindlichkeiten</b>				
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent		0,00	1.785,00
<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 0,00 (Euro 1.785,00)</b>				
1610	Verbindlichkeiten L+L ohne Kontokorrent			
			<u><b>30.260,46</b></u>	<u><b>36.200,66</b></u>

**Kontennachweis zur GuV**

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
<b>Rohergebnis</b>			
8400	Erlöse Umlagen 19% USt	1.344,10	13.730,54
8401	Erlöse 19% USt	9.344,00	0,00
8410	Mitgliedsbeiträge 19% USt	12.900,00	18.050,00
8605	Sonst. Erträge betriebl. und regelmäßig	0,20	0,00
		<u>23.588,30</u>	<u>31.780,54</u>
<b>sonstige betriebliche Aufwendungen</b>			
4640	Repräsentationskosten	0,00	362,41
4650	Bewirtungskosten	530,12	635,30
4653	Aufmerksamkeiten	19,80	0,00
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	227,20	272,27
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	709,43	733,69
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	243,14	485,11
4780	Fremdleistungen	16.500,00	18.000,00
4784	Veranstaltungskosten	7.719,88	12.480,00
4910	Porto	0,00	16,00
4925	Internetkosten	0,00	70,58
4950	Rechts- und Beratungskosten	20,00	310,60
4955	Buchführungskosten	300,00	450,00
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.300,00	1.291,30
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	188,24	190,08
4980	Sonstiger Betriebsbedarf	0,00	36,81
		<u>27.757,81</u>	<u>35.334,15</u>
<b>sonstige Steuern</b>			
2287	Erstattung VJ für sonstige Steuern	0,00	0,10-
		<u>0,00</u>	<u>0,10-</u>
	<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b><u>4.169,51</u></b>	<b><u>3.553,51</u></b>

## Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften

### 1. Geltungsbereich

Die „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten – ggf. in der laut gesonderter Vereinbarung geänderten Fassung – für den Vertrag zwischen dem Auftraggeber und Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt) sowie für vertragliche und vertragsähnliche Ansprüche sonstiger Personen aus der Tätigkeit des Auftragnehmers auf Grund des Mandatsvertrages, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Für den Umfang der vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen ist ausschließlich der im Zeitpunkt der Leistung maßgebliche schriftlich erteilte Auftrag maßgebend.

(2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(3) Der Auftragnehmer wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Er wird den Auftraggeber auf offensichtliche Widersprüche sowie von ihm festgestellte Unrichtigkeiten – insbesondere formeller Art – hinweisen. Eine Verpflichtung des Auftragnehmers zur materiellen Überprüfung der ihm überlassenen Belege und Angaben, insbesondere einer übergebenen Buchführung und eines Abschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, Einnahme – Überschuss - Rechnung), jeweils nebst etwaigen Anlagen, auf Richtigkeit und Vollständigkeit bedarf gesonderter Vereinbarung.

### 3. Urheberrechtsschutz

Für die Leistungen des Auftragnehmers gelten die Vorschriften über den Schutz des geistigen Eigentums. Der Auftraggeber erhält die erforderlichen Exemplare der schriftlichen Arbeitsergebnisse zur bestimmungsgemäßen (vereinbarten) Verwendung. Eine anderweitige Verwendung – insbesondere eine Weitergabe an Dritte für nichtsteuerliche Zwecke – bedarf der schriftlichen Einwilligung des Auftragnehmers.

### 4. Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Auftragnehmer ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet, über alle Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren. Die gesonderte schriftliche Einwilligungserklärung nach § 4 Abs. 1 BdSG ist Teil des Mandantenvertrages. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Honorarforderungen gegen den Auftraggeber an Dritte abzutreten. Diese Verschwiegenheitspflichten bestehen nicht, wenn und soweit der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich davon entbindet. Die Pflicht zum Stillschweigen besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Auftragnehmers.

(3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Auftragnehmers und/oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als der Auftragnehmer nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information, Überlassung von Unterlagen und Mitwirkung bei der Bearbeitung eines Versicherungsfalles verpflichtet ist.

(4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO 1977, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(5) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige Schriftstücke über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

## **5. Mitwirkung Dritter**

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages angestellte und freie Mitarbeiter, datenverarbeitende Unternehmen sowie im Bedarfsfall im Einvernehmen mit dem Auftraggeber sonstige fachkundige Dritte heranzuziehen.

(2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Auftragnehmer dafür zu sorgen, dass diese zur Verschwiegenheit in gleichem Maße wie er (vgl. Nr.4) verpflichtet sind.

## **6. Mängelbeseitigung**

(1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel binnen einer angemessenen Frist. Er muss, bevor ein Dritter mit der Mängelbeseitigung beauftragt wird, den Auftragnehmer zur Mängelbeseitigung auffordern, es sei denn, dass aus besonderen Gründen das Interesse des Auftraggebers an der sofortigen Beauftragung eines Dritten überwiegt. Der Anspruch muss unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Beseitigt der Auftragnehmer berechtigt geltend gemachte Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist, schlägt die Nachbesserung fehl, oder lehnt der Auftragnehmer die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Auftragnehmers die Mängel durch einen anderen steuerlichen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Ansprüche nach Absatz 1 Satz 1 verjähren mit Ablauf von sechs Monaten, nachdem der Auftragnehmer die beruflichen Leistungen erbracht und der Auftraggeber sie abgenommen hat, spätestens mit Ablauf von sechs Monaten seit Mandatsbeendigung.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Auftragnehmer jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Auftragnehmer Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter die Interessen des Auftraggebers überwiegen. Unrichtigkeiten die geeignet sind, in der beruflichen Leistung enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen den Auftragnehmer, sie auch gegenüber Dritten richtigzustellen oder die beruflichen Leistungen zurückzunehmen.

## **7. Haftung, Verjährung**

(1) Der Auftragnehmer haftet nur für eigenes Verschulden und Verschulden seiner Mitarbeiter sowie für die Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt bei der Auswahl des von ihm eingeschalteten datenverarbeitenden Unternehmens, nicht jedoch für Verschulden eines im Einvernehmen mit dem Auftraggeber herangezogenen fachkundigen Dritten.

(2) Die Haftung des Auftragnehmers für Schadensersatzansprüche jeder Art, sei es als Einzel- oder Gesamtschuldner, auch aus unerlaubter Handlung, wird – soweit nicht gesetzliche Vorschriften zwingend entgegenstehen – außer bei grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder Erfüllungsgehilfen (nicht jedoch eines nach Nr. 5 (1) zugezogenen sonstigen fachkundigen Dritten) – einvernehmlich auf 4.000.000,00 Euro für den einzelnen Schadensfall begrenzt. Unter „Einzelner Schadensfall“ ist die Summe aller Schadensansprüche des Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung – auch für mehrere aufeinander folgende Veranlagungszeiträume/Feststellungs- oder Veranlagerungszeitpunkte – ergeben oder die von dem selben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen den steuerlichen Berater oder seiner Mitarbeiter geltend gemacht werden, soweit zwischen diesen Handlungen ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.

Dies gilt auch für den Fall, dass eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte.

- (3) Eine weitergehende Haftung des Auftragnehmers im Einzelfall bedarf gesonderter Vereinbarungen.
- (4) Unbeschadet der gesetzlichen Verjährungsvorschriften verjährt jeder Anspruch gegen den Auftragnehmer aus dem Mandatsvertrag spätestens 3 Jahre nach Beendigung des Vertrages, ebenso wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten geltend gemacht wird, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Erhalt der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistungen gerichtlich geltend gemacht wird.
- (5) Für mündliche Erklärungen und mündliche Auskünfte des Auftragnehmers oder seiner Mitarbeiter wird die Haftung ausgeschlossen.
- (6) Eine Haftung des Auftragnehmers wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ist ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht im Rahmen eines ausdrücklich übernommenen Auftrages, zu dessen Erledigung die Anwendung des ausländischen Rechts erforderlich und die Haftung des Auftragnehmers schriftlich auch auf Schäden wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts ausgedehnt worden ist.

## 8. Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Auftragnehmer unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig, richtig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Auftragnehmer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Diese Verpflichtungen gelten auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der (jeweiligen) Tätigkeit bekannt werden.
- (2) Für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (Einspruch, Widerspruch, Beschwerde) sowie die Erhebung einer Klage ist vom Auftraggeber jeweils ein gesonderter Auftrag zu erteilen. Ein Klageauftrag kann nur unter gleichzeitiger Hingabe einer schriftlichen Prozessvollmacht wirksam erteilt werden.
- (3) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen (Mitarbeiter und herangezogene fachkundige Dritte) beeinträchtigen könnte.
- (4) Der Auftraggeber darf berufliche Äußerungen, Berichte, Gutachten und dgl. Des Auftragnehmers nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weitergeben. Das gilt nicht, wenn und soweit sich bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Der Auftragnehmer haftet (im Rahmen von Nr. 7) einem Dritten gegenüber nur, wenn die in Satz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

## 9. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Auftragnehmer berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolgtem Ablauf der Frist kann der Auftragnehmer den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Bei Verzug oder Verletzung der Mitwirkungspflicht durch den Auftraggeber (vorstehend(1) ) ist der Auf-

tragnehmer berechtigt, Ersatz der ihm dadurch entstandenen Mehraufwendungen und des verursachten Schadens zu verlangen.

## 10. Zahlungen der Vergütung und Zurückbehaltungsrecht

(1) Der Auftragnehmer kann die Herausgabe der Ergebnisse seiner Tätigkeit für den Auftraggeber so lange verweigern, bis er wegen seiner gemäß § 9 StBGebV berechneten Vergütungsforderungen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen des Einzelfalles – z.B. wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit des rückständigen (Gesamt-)Betrages – gegen die Grundsätze von Treu und Glauben verstoßen würde. Gleiches gilt, wenn und soweit das öffentliche Interesse an der Erfüllung der Buchführungspflicht im Rahmen einer ordentlichen Betriebsführung und damit der Herausgabe der Arbeitsergebnisse als notwendige Grundlage für die weitere Buchführung ausnahmsweise vorgeht, wenn und soweit die Gewährung von Einsicht in die Unterlagen nicht ausreichend und dem Auftraggeber entsprechende Sicherheitsleistungen nicht zuzumuten sein sollte, was beides der Auftraggeber zu beweisen hat. Soweit der Auftraggeber berechnete Mängel rechtzeitig geltend gemacht hat, ist er bis zu deren Beseitigung berechtigt, einen angemessenen Teil der Vergütung zurückzubehalten.

(2) Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht für solche Forderungen, die erst nach Mandatsbeendigung entstehen ( z.B. wegen vorzeitiger Beendigung des Auftrages aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen). Das gilt jedoch nicht für Ansprüche des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm durch Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers (Nr.9) entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Auftragnehmers ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(4) Der Auftraggeber wird daraufhin gewiesen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.

## 11. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Auftragnehmer hat die Handakten bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrages aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monate, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Auf Aufforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Ein Zurückbehaltungsrecht nach Nr. 10 bleibt unberührt.

(3) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Auftragnehmer aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen den Partnern des Mandantenvertrages und für Schriftstücke, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken des Auftragnehmers gefertigten Arbeitspapiere. Der Auftragnehmer ist berechtigt, von den herauszugebenden Schriftstücken Abschriften oder Kopien für sich zu fertigen und zurückzubehalten.